

Christian Adler  
Paradeplatz 5  
34613 Schwalmstadt

06.04.2010

An die  
Staatsanwaltschaft Kassel  
b.d. LG Kassel

In der Strafvollstreckungssache

g e g e n Christian Adler - Antragsteller -  
z. Zt. in Sicherungsverwahrung

Beauftragt wird:

- Eine neue Strafzeitberechnung anzustellen und dabei festzulegen, daß das Ende der Freiheitsentziehung bereits am 28.06.2008 erreicht war.

Begründung:

Der Antragsteller (As.) ist durch das Urteil des LG Kassel vom 07.06.1999 Az: 312 Js 259343/93 zu einer Freiheitsstrafe von 15 Jahren verurteilt worden; des Weiteren ist in diesem Urteil gegen ihn die Sicherungsverwahrung angeordnet worden. Die bisherige Strafzeitberechnung sieht so aus, daß die zeitliche Freiheitsstrafe am 28.06.2008 endverbüßt und sodann die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung bis zum 28.06.2018 notiert ist.

Diese Strafzeitberechnung kann nicht länger aufrecht erhalten bleiben, und zwar im Hinblick auf die bestandskräftige und endgültige Entscheidung des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte vom 17.12.2004 (Individualbeschwerde Nr. 19357/04).

In dieser Entscheidung ist der EGMR zu dem Ergebnis gekommen, daß die "Sicherungsverwahrung" nach dem dt. StGB als "Strafe" einzustufen ist.

Zur Begründung wird insbesondere angeführt, daß die Sicherungsverwahrung wie eine Freiheitsstrafe mit einer Freiheitsentziehung verbunden ist. Die Sicherungsverwahrung wird in regulären Strafvollzugsanstalten vollstreckt. Die Vollzugsgestaltung ist bei Sicherungsverwahrten, im Vergleich zu Straffgefangenen, nur geringfügig geändert; es gibt "keinen wesentlichen Unterschied zwischen dem Vollzug einer Freiheitsstrafe und dem Vollzug einer angeordneten Sicherungsverwahrung" (Nr. 127 der Entscheidung).

Des Weiteren dient die Sicherungsverwahrung, ebenso wie die Freiheitsstrafe, durchaus einem Strafzweck (Nr. 128).

Weitere Parallelen zwischen Sicherungsverwahrung und zeitiger Freiheitsstrafe stellt der EGMR in Nr. 130 bis 132 seiner Entscheidung vom 17.12.2004 fest.

Die EMRK nimmt innerhalb der deutschen Rechtsordnung den Rang einfachen Bundesrechts ein. Dies hat zur Folge, daß deutsche Gerichte die Konvention wie andere bundesgesetzliche Regelungen bei Auslegungsfragen zu beachten und anzuwenden haben.

"Dabei sind auch die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu berücksichtigen, weil sich in ihnen der aktuelle Entwicklungsstand der Konvention widerspiegelt. Das nationale Recht ist wegen des Grundsatzes der Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes unabhängig vom Zeitpunkt seines Inkrafttretens nach Möglichkeit im Einklang mit den Bestimmungen der EMRK auszulegen" (Cypr 12.05.2010, 4 STR 577/04, unter Hinweis auf die Kspr. des BVerfG).

Im vorliegenden Falle hat die Entscheidung des EGMR vom 17.12.2004 bei der Auslegung von § 38 Abs. 2 StGB Berücksichtigung zu finden.

Nach dieser Vorschrift ist das Höchstmaß der zeitigen Freiheitsstrafe 15 Jahre.

Da es sich bei der Sicherungsverwahrung nach der Entscheidung des EGMR, wie oben dargelegt, um eine Strafe, die in Freiheitsentziehung besteht, handelt, ist die Sicherungsverwahrung als "Freiheitsstrafe" i.S.v. § 38 Abs. 2 StGB anzusehen.

Somit gilt insoweit, daß das Höchstmaß der Freiheitsentziehung, die im Erkenntnisverfahren ( hier: Urteil des LG Kassel vom 07.06.1999 ) verhängt worden ist, 15 Jahre nicht überschreiten darf.

15 Jahre Freiheitsentziehung waren am 28.06.2008 endverbüßt.  
Entsprechend dem eingangs gestellten Antrag ist daher die bisherige Strafzeitberechnung zu korrigieren.